
Gesetzesanforderungen 2021

Für Land- und Forstwirtschaftliche
Fahrzeuge

20. Mai 2021 (V2)

Anmerkung: Die Angaben in diesen Tabellen sind nicht rechtsverbindlich. Sie wurden nach bestem Wissen im aktuellen Stand bei der Drucklegung zusammengetragen.

Klasseneinteilung Fahrzeuge und Abkürzungen

Motorwagen zum Sachentransport (EG 2007/46, VTS Art. 12 d–f)

- Klasse N1: Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von höchstens 3,50 t;
- Klasse N2: Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t bis höchstens 12 t;
- Klasse N3: Fahrzeuge mit einem Garantiegewicht von über 12 t.

Motorwagen der Klasse T sind Traktoren (EU 167/2013, VTS 12/3 a–d)

- Klasse T1/C1 (Traktor)
 - Spurweite mind. 11,15 m
 - Leergewicht mehr als 0,6 t und Bodenfreiheit bis 0,6 m
- Klasse T2/C2 (Schmalspurtraktor)
 - Spurweite weniger als 1,15 m
 - Leergewicht mehr als 0,6 t und Bodenfreiheit bis 0,6 m
- Klasse T3/C3 (Rasenmäher Traktor/Quad ...)
 - Leergewicht von höchstens 0,6 t
- Klasse T4.1/C4.1 (Stelzentraktor, Bsp. selbstfahrende Feldspritze)
 - Bodenfreiheit in Arbeitsposition mehr als 1 m
- Klasse T4.2/C4.2 (Überbreite Traktoren)
- Klasse T4.3/C4.3 (Traktoren mit geringer Bodenfreiheit und Vierradantrieb, Bsp. Transporter)
 - Geringe Bodenfreiheit und Vierradantrieb
 - Garantiegewicht höchstens 10 t
 - Schwerpunkt von weniger als 0,85 m
- T=Bereifung, C=Raupenfahrwerk
 - Zusätzliches Zeichen (Index) «a»= höchstens 40 km/h (Bsp. T1a)
 - Zusätzliches Zeichen (Index) «b»= über 40 km/h (Bsp. T1b)

Transportanhänger der Klasse O (EG 2007/46, VTS Art. 21/1 a–d)

- Klasse O1: Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 0,75 t;
- Klasse O2: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 0,75 t bis höchstens 3,50 t;
- Klasse O3: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t bis höchstens 10 t;
- Klasse O4: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 10 t.

Transportanhänger der Klasse R, die für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft konzipiert sind (EU 167/2013, VTS Art 21/2 a–d)

- Klasse R1: Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 1,50 t;
- Klasse R2: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 1,50 t bis höchstens 3,50 t;
- Klasse R3: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t bis höchstens 21 t;
- Klasse R4: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 21 t.

Anhänger der Klasse S sind Arbeitsanhänger, die für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft konzipiert sind (EU 167/2013, VTS Art.21/3 a–b)

- Klasse S1: Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 3,50 t;
- Klasse S2: Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3,50 t.

Land- und Forstwirtschaftliche Anhänger:

- Zusätzliches Zeichen (Index) «a»= höchstens 40 km/h (Bsp. S1a)
- Zusätzliches Zeichen (Index) «b»= über 40 km/h (Bsp. R1b)

Abkürzungen (VTS Art. 3)

- **UVEK** für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
 - **ASTRA** für das Bundesamt für Strassen
 - **BUL** für Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
 - **ART (FAT)** für Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon ART
 - **EG/EU** für die Europäische Gemeinschaft/Union
 - **OECD** für die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 - **UNECE/ECE** für die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
 - **DIN** für das Deutsche Institut für Normung
 - **EN** für Europäische Norm des Europäischen Komitees für Normen (CEN)
 - **SVG** für das Strassenverkehrsgesetz
 - **PSVA** für Pauschale Schwerverkehrsabgabe
 - **LSVA** für Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
 - **VTS** Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen
 - **TSchV** für die Tierschutzverordnung
 - **VRV** für die Verkehrsregelnverordnung
 - **VVV** für die Verkehrsversicherungsverordnung
 - **TAFV 1** für die Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger
 - **TAFV 2** für die Verordnung über technische Anforderungen an Traktoren und deren Anhänger
 - **TGV** für die Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
 - **VZV** für die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
 - **APS** durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle
-

Gesetzesanforderungen 2021

Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis v_{max} 45 km/h und Traktoren bis 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motorkarren, Traktoren) bis v_{max} 40 km/h	Motorkarren bis v_{max} 30 km/h und gewerbliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/5 für den gewerblichen Einsatz
Fahren mit Licht am Tag	VRV Art. 30	Ja	Ja	Ja
Fahreralter	VZV Art. 3/3, 4/3, 6	Für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren bis v_{max} 45 km/h 16 Jahre. Alle andern Fahrzeuge 18 Jahre = Kat. F. Über v_{max} 45 km/h = 18 Jahre < 3,5 t = Kat. B > 3,5 t = Kat. C	Bis v_{max} 30 km/h 14 Jahre = Kat. G Bis v_{max} 40 km/h 14 Jahre mit zweitägigen Kurs = Kat. G 40, gilt auch für landw. Ausnahmefahrzeuge.	Für Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren, sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge 16 Jahre. Alle andern Fahrzeuge 18 Jahre = Kat. F, ausgenommen auf landwirtschaftlichen Fahrten (VRV 87) wie die Landwirtschaft.
Fahrerschutz	VTS Art. 71/2, 105/1, 118/d, 118a/1, 119, 164/2+3	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine bis v_{max} 45km/h. Ab v_{max} 45 km/h, mindestens eine Windschutzscheibe analog PW, LKW.	Seit 1978 OECD oder ART(FAT) geprüfter Sturzbügel oder Sicherheitskabine. Eine FEM-Berechnung entspricht nicht den Anforderungen der OECD. Lieferwagen oder LKW, sowie Fahrzeuge mit einer Bestätigung, dass eine OECD geprüfte Kabine keinen zusätzlichen Schutz bietet, können als Motorkarren zugelassen werden.	Bis v_{max} 30 km/h keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine Fahrzeuge gemäss 161/5 analog Landwirtschaft.
Fahrzeugausweis	SVG Art. 10 VZV Art. 24/g, 73, 109	Ja, auf Fahrzeug mitführen	Ja, auf Fahrzeug mitführen, ausgenommen zwischen Hof und Feld	Ja, auf Fahrzeug mitführen und im Einsatz nach VRV Art.87 wie Landwirtschaft.
Feuerlöscher	VTS Art. 114/2+3, 118/i, 118a/1, 119	Nein, bis v_{max} 45km/h Ja, ab v_{max} 45 km/h	Nein	Nein
Geschwindigkeitsmesser	VTS Art. 55, 119/c	Ja, im Sichtfeld 60°	Nein, bis 30 km/h Ja, über 30 km/h im Blickfeld 90°	Nein, bis 30 km/h Ja, über 30 km/h im Blickfeld 90°
Gewerblicher Einsatz mit grünen Kontrollschildern	VRV Art. 90	Nicht relevant	Nein, ausgenommen für die Schneeräumung, wenn eine Ausnahmegewilligung gemäss VRV Art. 90 vorhanden ist. Gilt nur für Strassenunterhalt und nicht Privatplätze.	Nicht relevant
Höchstgeschwindigkeitszeichen	VTS Art. 117, Anh. 4/1	Ja, für alle Fahrzeuge seit 1.1.2009 mit < v_{max} 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 1.1.2009 mit < v_{max} 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 1.1.2009 mit < v_{max} 80 km/h obligatorisch.
Kollektiv Fahrzeugausweise (Händlerschilder Forum 3-17)	VVV Art. 22, 23, 23/a, 24, 25, 26	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre, über 45 km/h 18 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händlerschilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, grün für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 30 km/h ist das Fahreralter 14 Jahre und für 40 km/h und Ausnahmefahrzeuge zusätzlich G 40. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händlerschilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händlerschilder. Nein, für jeglichen Sachentransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.
Kontrollschilder	VTS Art 45, 162 VZV Art. 82	Ja, weiss = Gewerblich Ja, blau = Arbeitsfahrzeuge Ja, braun = Ausnahmefahrzeuge	Ja, grün = Landwirtschaftlich Ja, braun = Landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge	Ja, weiss = Gewerblich Ja, blau = Arbeitsfahrzeuge Ja, braun = Ausnahmefahrzeuge
Kotflügel	VTS Art. 66/2, 118a/1, 119	Ja	Nein	Nein
Landwirtschaftlicher Einsatz mit weissem Kontrollschild	VTS Art. 28 VRV Art. 86, 87	Nein, da Landwirtschaft nur bis 40 km/h zulässig.	Nicht relevant	Ja, es gelten die Anforderungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge.
Mindestmotorenleistung	VTS Art. 97/2, 118/a, 118a/1, 119	Nein, bis v_{max} 45 km/h Ja, ab v_{max} 45 km/h	Nein	Nein
Pannendreieck	VTS Art. 90/2 VRV Art. 23	Ja, auf Fahrzeug mitführen	Ja, auf Fahrzeug mitführen	Ja, auf Fahrzeug mitführen
Periodische Kontrolle	VTS Art. 33	Ja, bis v_{max} 45 km/h, erstmals nach 4 Jahren, anschliessend nach 3 Jahren danach alle 2 Jahre. Traktoren erstmals nach 5 Jahren danach alle 3 Jahre.	Ja, erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre.	Ja, Motor- und Arbeitskarren erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre. Traktoren erstmals nach 5 Jahren danach alle 3 Jahre.
Reifen	VTS Art. 58, 60, 118/b, 118a/1, 119/d	Bis v_{max} 45km/h, nicht gleiche Bauart aber mit genügend Profilrillen. Ab v_{max} 45 km/h, gleiche Bauart und genügend Profilrillen. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis v_{max} 40km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis v_{max} 40km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.

Gesetzesanforderungen 2021

Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h und gewerbliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/5 für den gewerblichen Einsatz
Rückspiegel	VTS Art. 112, 119/n, 222a/5 VRV 58/5 EU 167/2013	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar.	Ja, alle Fahrzeuge ab 1.1.1988 beidseitig ausziehbar auf 2,55 m, alle anderen Fahrzeuge bei sichthemmender Ladung nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz (keine A-Säulen) mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast. Ab 1.1.2018 zweiteilige Weitwinkel-Rückspiegel.	Ja, alle Fahrzeuge ab 1.1.1988 beidseitig ausziehbar auf 2,55 m, alle anderen Fahrzeuge bei sichthemmender Ladung nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz (keine A-Säulen) mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast. Ab 1.1.2018 zweiteilige Weitwinkel-Rückspiegel.
Scheibenwaschanlage	VTS Art. 81/1, 118/g, 118a/1, 119	Nein, bis $v_{\max}$ 45 km/h Ja, ab $v_{\max}$ 45 km/h	Nein	Nein
Schwerverkehrsabgabe	PSVA	Ja, Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und alle Traktoren, wenn über 3,5 t Fahrzeugesamtgewicht, sowie mehr als 3,5 t eingetragene Anhängelast, entrichten eine pauschale (PSVA).	Keine	Ja, eine pauschale (PSVA) vom Gesamtgewicht über 3,5 t und nach eingetragener Anhängelast. Die Ziffer 270 befreit von der PSVA auf der Anhängelast, wenn $v_{\max}$ 30 km/h oder ausschliesslich landwirtschaftlicher Sachtransport durchgeführt wird.
Seitenblickspiegel	VTS Art. 38 1 ^{ter} , 112/5 VRV Art. 72/3	Nach vorne dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 3 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Ausnahme: Schneeräumgeräte	Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte mehr als 3 m und bis max. 4 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche (Weitwinkelspiegel) 500 cm ² (vor 1.5.2019, 300 cm ²) Spiegel müssen quer montiert werden (gilt auch rückwirkend für 300 cm ²)! Spiegel so weit vorn wie möglich montieren, sie können jedoch 2.5 m vom vordersten Punkt rückliegend montiert werden. Nein, für Schneeräumarbeiten (VRV Art. 90), jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Bei gewerblichen Fahrten, nur 3 m vorderer Überhang erlaubt, Ausnahme Schneeräumarbeiten. Bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrten analog landwirtschaftlicher Traktor.
Kamera-Monitor-System (KMS)	VTS 112/5/6 VTS 109/6 VRV 72/3		Bei vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten nach vorne mehr als 4 m und bis 5 m muss ein KMS verwendet werden. Bei mehr als 3 m darf anstelle der Seitenblickspiegel ein KMS verwendet werden. KMS möglichst weit vorn anbringen, max. 2.5 m hinter dem vordersten Punkt, zusätzlich muss ein nach vorne und nach der Seite wirkendes gelbes Gefahrenlicht (Blitzleuchte) angebracht sein. Achtung: KMS muss durch eine APS geprüft sein. Ausnahme: Bei Schneeräumgeräten nicht vorgeschrieben	Bei gewerblichen Fahrten, nur 3 m vorderer Überhang erlaubt, Ausnahme Schneeräumarbeiten. Bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrten analog landwirtschaftlicher Traktor.
Ladung	VRV 73/3	Nach vorne: Ab mitte Lenkrad max. 3 m Nach hinten: Ab mitte Hinterachse max. 5 m. Ladung, die von vorne nach hinten mit einem Schlauch usw. verbunden ist, wie in einem Fronttank, ist bis 5 m gemäss ASTRA erlaubt. Ladung darf nur auf einer geeigneten Ladefläche mitgeführt werden und darf nicht leicht abgeweht werden (Salz Salzstreuer).	Nach vorne: Ab mitte Lenkrad max. 3 m Nach hinten: Ab mitte Hinterachse max. 5 m Ladung, die von vorne nach hinten mit einem Schlauch usw. verbunden ist, zum Beispiel ein Fronttank, ist bis 5 m gemäss ASTRA erlaubt. Ladung darf nur auf einer geeigneten Ladefläche mitgeführt werden.	Nach vorne: Ab mitte Lenkrad max. 3 m Nach hinten: Ab mitte Hinterachse max. 5 m Ladung darf nur auf einer geeigneten Ladefläche mitgeführt werden.
Sicherheitsgurten	VTS Art. 106, 118a/1, 119/i, 222o/3	Ja	Ja, Zulassung ab 1.1.2018 Wenn betriebsfremde Personen das Fahrzeug führen, müssen auch ältere Fahrzeuge mit einem Gurt ausgestattet sein (BUL).	Ja, Zulassung ab 1.1.2018
Sichtfeld	VTS Art. 71a	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatzgeräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatzgeräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatzgeräten.
Sonntags- und Nachtfahrverbot	SVG Art. 56 ARV 1, ARV 2 VRV Art. 86, 91, 91a	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht	Nein	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht ausgenommen beim landwirtschaftlichen Einsatz (VRV 87).
Spitzen, Kanten und Öffnungen abdecken	VTS Art. 67, Anh.8	Ja	Ja	Ja
Unterlegekeil	VTS Art. 90/3, 114/1, 166/6 VRV Art. 22/3	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse

Gesetzesanforderungen 2021

Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h und gewerbliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/5 für den gewerblichen Einsatz
Abmessungen				
Anhängelast	VTS Art. 8, 91	Anhängelast ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden. Die Anhängelast ist im Fahrzeugausweis eingetragen. Sie kann je nach Bremssystem unterschiedlich sein, im Weiteren beeinflusst das aktuelle Betriebsgewicht (Adhäsionsgewicht) des Fahrzeugs und die Verbindungseinrichtung diese, es gilt immer der kleinste Wert.	Anhängelast ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden. Die Anhängelast ist im Fahrzeugausweis eingetragen. Sie kann je nach Bremssystem unterschiedlich sein, im Weiteren beeinflusst das aktuelle Betriebsgewicht (Adhäsionsgewicht) des Fahrzeugs und die Verbindungseinrichtung diese, es gilt immer der kleinste Wert.	Anhängelast ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden. Die Anhängelast ist im Fahrzeugausweis eingetragen. Sie kann je nach Bremssystem unterschiedlich sein, im Weiteren beeinflusst das aktuelle Betriebsgewicht (Adhäsionsgewicht) des Fahrzeugs und die Verbindungseinrichtung diese, es gilt immer der kleinste Wert.
Fahrzeug- gesamtbreite	VTS Art. 94/2/b, 27/1 ^{bis} , 27/2/b VRV Art. 58	2,55 m	2,55 m, mit Doppelräder ohne Sonderbewilligung und mit Breitreifen mit Sonderbewilligung bis 3 m zulässig	2,55 m, ausgenommen bei landwirtschaftlichen Einsatz VRV Art. 87, wie landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 3 m zulässig.
Fahrzeug- gesamtbreite mit vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten	VTS Art. 27/2/a, 28/a VRV Art. 58	3,5 m, aber eine entsprechende Markierung ist erforderlich und alles Strassenverkehrstechnische am Fahrzeug muss von hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wiederhergestellt werden.	3,5 m, aber eine entsprechende Markierung ist erforderlich und alles Strassenverkehrstechnische am Fahrzeug muss von hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wiederhergestellt werden.	3,5 m, aber eine entsprechende Markierung ist erforderlich und alles Strassenverkehrstechnische am Fahrzeug muss von hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wiederhergestellt werden.
Fahrzeug- gesamthöhe	VTS Art. 94/3	Max. 4 m	Max. 4 m	Max. 4 m
Fahrzeug- gesamtlänge	VTS Art. 94/1/a	Max. 12 m	Max. 12 m	Max. 12 m
Garantiege- wichte	VTS Art. 41, 95	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben
Gesamtgewicht	VTS Art. 95	Max. 18 t	Max. 18 t	Max. 18 t
Gesamtzuglänge	VTS Art. 38, 94, VRV Art. 65	Max. 18,75 m	Max. 18,75 m	Max. 18,75 m
Ladung hinten	VTS 89 VRV Art. 58, 73	Ja, auf Lastenträgern, gesichert und Strassenverkehrssicher. Darf die Beleuchtung nicht verdecken. Übragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung erforderlich und intakte Beleuchtung.	Ja, auf Lastenträgern, gesichert und Strassenverkehrssicher. Darf die Beleuchtung nicht verdecken. Übragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung erforderlich und intakte Beleuchtung.	Ja, auf Lastenträgern, gesichert und Strassenverkehrssicher. Darf die Beleuchtung nicht verdecken. Übragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung erforderlich und intakte Beleuchtung.
Ladung vorne	VRV Art. 58, 73/3	Ja, nur auf einer Ladefläche und max. 3 m ab Mitte Lenkrad.	Ja, nur auf einer Ladefläche und max. 3 m ab Mitte Lenkrad.	Ja, nur auf einer Ladefläche und max. 3 m ab Mitte Lenkrad.
Länge der Ladefläche	VTS Art. 131, 133, EU 2015/208	Nein, Motorwagen Ja, Arbeitsmotorwagen das 1,4-fache der grössten Spurweite, ausgenommen VTS Art. 13/2.	Ja, das 1,4-fache der grössten Spurweite, (die Ladepritsche darf nicht mehr als 150 cm über der Fahrbahn liegen) ausgenommen aufgebauete und angetriebene Geräte. Für Fahrzeuge der Klasse T 4.3 gilt das 2,5-fache.	Ja, das 1,4-fache der grössten Spurweite, (die Ladepritsche darf nicht mehr als 150 cm über der Fahrbahn liegen) ausgenommen aufgebauete und angetriebene Geräte. Für Fahrzeuge der Klasse T 4.3 gilt das 2,5-fache.
Lenkachs- belastung	VRV 73/1	Mindestens 20 % vom jeweiligen Betriebsgewicht.	Mindestens 20 % vom jeweiligen Betriebsgewicht.	Mindestens 20 % vom jeweiligen Betriebsgewicht.
Nutzlast- beschränkung	VTS Art. 134	Nein, max. Herstellerangaben bei Traktoren wenn keine Ladefläche vorhanden ist. Nein, wenn als LKW immatrikuliert. Ja, bei Traktoren mit einer Ladefläche, dann sind es 50 % vom Leergewicht aber max. 4 t.	Nein, max. Herstellerangaben	Nein, Traktoren max. Herstellerangaben wenn keine Ladefläche vorhanden ist. Ja, bei Traktoren mit einer Ladefläche, dann sind es 50 % vom Leergewicht aber max. 4 t.
Stützlast	VTS Art. 8, 184	Ja, das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.
Überhang hinten	VRV Art. 58, 73/3	Ja, auf einer Ladefläche bis 5 m ab Mitte Achse.	Ja, auf einer Ladefläche bis 5 m ab Mitte Achse.	Ja, auf einer Ladefläche bis 5 m ab Mitte Achse.
Überhang vorne	VTS Art. 28a, 38/3, 112/5, 164/1 VRV Art. 58	Ja, 3 m ab Mitte Lenkrad und bei Arbeitsmotorwagen 5 m. Keine Begrenzung für Schneeräumarbeiten, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, 3 m ab Mitte Lenkrad (Auswechselbare Zusatzgeräte 5 m) Keine Begrenzung für Schneeräumarbeiten (VRV Art. 90), jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, 3 m ab Mitte Lenkrad und bei Arbeitsmotorwagen 5 m. Keine Begrenzung für Schneeräumarbeiten, jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.
Zulassung mit Breitreifen brei- ter 2,55 m und Bewilligung, jedoch max. 3 m	VTS Art. 25, 27/1 ^{bis} , 27/1 ^{ter} , 38/1 ^{bis} , 60/6, Anh. 10/21 VRV Art. 58	Nein	Ja, mit Markierungen und wenn die Beleuchtung mehr als 40 cm vom äussersten Rand entfernt ist, muss diese versetzt werden.	Nein
Zulassung mit Doppelräder bis 3 m ohne Bewilligung	VTS Art. 27/2/b, 28/b, Anh. 10/21 VRV Art. 58, 87	Nein	Ja, Markierungen und Markierlichter müssen angebracht werden.	Ja, aber nur bei landwirtschaftlichen Einsatz VRV Art. 87. Markierungen und Markierlichter müssen angebracht werden.

Gesetzesanforderungen 2021

Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h und gewerbliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/5 für den gewerblichen Einsatz
Zusatzgeräte bis zur Breite von 3,5 m	VTS Art. 27/1, 28/a, 89, 165/4 VRV Art. 58	Ja, alles Strassenverkehrstechnische muss von vorne und hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden. Wenn bei Frontanbaugeräten das Abblendlicht beeinträchtigt wird, muss ein zusätzliches angebracht werden. Es darf jedoch nur ein Paar leuchten.	Ja, alles Strassenverkehrstechnische muss von vorne und hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden. Wenn bei Frontanbaugeräten das Abblendlicht beeinträchtigt wird, muss ein zusätzliches angebracht werden. Die Anbauhöhe kann bis 3 m betragen, jedoch darf nur ein Paar leuchten.	Ja, alles Strassenverkehrstechnische muss von vorne und hinten gut sichtbar sein, ansonsten muss dieses auf dem Gerät wieder hergestellt werden. Wenn bei Frontanbaugeräten das Abblendlicht beeinträchtigt wird, muss ein zusätzliches angebracht werden. Bei Fahrzeugen nach 161/5, kann die Anbauhöhe 3 m betragen, jedoch darf nur ein Paar leuchten.
Bremsen				
Abbremsung 100%	VTS Anh. 7	Betriebsgewicht bei Transportarbeiten Leergewicht bei Arbeitsmotorwagen	Betriebsgewicht bei Transportarbeiten Leergewicht bei Arbeitskarren	Betriebsgewicht bei Transportarbeiten Leergewicht bei Arbeitskarren
Anhängerbremse obligatorisch	VTS Art. 163, 127 Anh. 7 EU 2015/68	Ja, ab 3,5 t Anhängelast (Pneumatische Bremse) EU-Bremse nach EU 2009/661 und UNECE-R-13	Ja, ab 8 t Anhängelast und 30 km/h Mindestens eine Zweileiterbremse pneumatisch (P2L) oder hydraulisch (H2L). Zusätzlich eine hydraulische Einleiterbremse (H1L) möglich, in Kombination mit H2L, muss das Ventil über eine Erkennung verfügen. (Verwechslungsgefahr). Pneumatische CH-Zweileiterbremse ab 1.5.2019 nicht mehr gestattet. Das Anhängerbremsventil (H2L) / Anhängersteuerventil (P2L) erkennt einen Verlust an der Steuerleitung, bei einem Verlust regelt das Ventil innert 2 Sekunden den Druck der Zusatzleitung (H2L) auf 10 bar / Versorgungsleitung (P2L) 1.5 bar	Ja, ab 8 t Anhängelast und 30 km/h Mindestens eine Zweileiterbremse pneumatisch (P2L) oder hydraulisch (H2L). Zusätzlich eine hydraulische Einleiterbremse (H1L) möglich, in Kombination mit H2L, muss das Ventil über eine Erkennung verfügen. (Verwechslungsgefahr). Pneumatische CH-Zweileiterbremse ab 1.5.2019 nicht mehr gestattet. Das Anhängerbremsventil (H2L) / Anhängersteuerventil (P2L) erkennt einen Verlust an der Steuerleitung, bei einem Verlust regelt das Ventil innert 2 Sekunden den Druck der Zusatzleitung (H2L) auf 10 bar / Versorgungsleitung (P2L) 1.5 bar
Abstimmungen	VTS Anh. 7 EU 2015/68	Wirkung mindestens: 50 % Abbremsung bei 6.5 bar H1L = hydraulische 1-Leiter Bremse H2L = hydraulische 2-Leiter Bremse P2L = pneumatische 2-Leiter Bremse	Ab 1.5.2019 40 km/h mindestens 50 % Abbremsung bei 115 bar (H2L) oder 6.5 bar (P2L) 30 km/h mindestens 35 % Abbremsung bei 115 bar (H2L) oder 6.5 bar (P2L) Bei 40 km/h müssen bei Traktoren C/T und Anhängern S2, R3 und R4 die Abbremsung kompatibel (zueinander abgestimmt) sein, die Anhänger werden beladen und unbeladen gemessen, Traktor unbeladen (Leergewicht), beladen (Garantiegewicht). Drücke: P2L Vorrat 7.0 bar bis 8.5 bar. H2L mindestens 130 bar maximal 150 bar Druck an Zusatzleitung 15–35 bar Zusätzliche hydraulische Einleiterbremse bei einer P2L und in Kombination mit einer H2L Bremse (Erkennung). Bei 30 % Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeuges = 100 +/-15 bar (85–115 bar) am Bremsanschluss, Druck am Bremsanschluss mindestens 130 bar und maximal 150 bar. Vor 1.5.2019 H1L: Bei 30 % Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeuges = 100 +/-15 bar am Bremsanschluss, Druck am Bremsanschluss (Steuerleitung) mindestens 130 bar und maximal 150 bar. P2L: Bei 38 % Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeugs = 6.5 bar am Bremsanschluss.	Ab 1.5.2019 40 km/h mindestens 50 % Abbremsung bei 115 bar (H2L) oder 6.5 bar (P2L) 30 km/h mindestens 35 % Abbremsung bei 115 bar (H2L) oder 6.5 bar (P2L) Bei 40 km/h müssen bei Traktoren C/T und Anhängern S2, R3 und R4 die Abbremsung kompatibel (zueinander abgestimmt) sein, die Anhänger werden beladen und unbeladen gemessen, Traktor unbeladen (Leergewicht), beladen (Garantiegewicht). Drücke: P2L Vorrat 7.0 bar bis 8.5 bar. H2L mindestens 130 bar maximal 150 bar Druck an Zusatzleitung 15–35 bar Zusätzliche hydraulische Einleiterbremse bei einer P2L und in Kombination mit einer H2L Bremse (Erkennung). Bei 30 % Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeuges = 100 +/-15 bar (85–115 bar) am Bremsanschluss, Druck am Bremsanschluss mindestens 130 bar und maximal 150 bar. Vor 1.5.2019 H1L: Bei 30 % Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeuges = 100 +/-15 bar am Bremsanschluss, Druck am Bremsanschluss (Steuerleitung) mindestens 130 bar und maximal 150 bar. P2L: Bei 38 % Abbremsung vom Betriebsgewicht des Fahrzeugs = 6.5 bar am Bremsanschluss.
Abbremsung	Anhang 7 EU 2015/68 UNECE-E-13	50 % Abbremsung	40 km/h mindestens $a_{mit} 4,1 \text{ m/s}^2 = 50 \%$ Abbremsung 30 km/h mindestens $a_{mit} 2,9 \text{ m/s}^2 = 35 \%$ Abbremsung	40 km/h mindestens $a_{mit} 4,1 \text{ m/s}^2 = 50 \%$ Abbremsung 30 km/h mindestens $a_{mit} 2,9 \text{ m/s}^2 = 35 \%$ Abbremsung
Anhängerbremse pneumatisch	VTS Art. 127	Ab 1.5.2019 pneumatische CH-Bremse nicht mehr erlaubt Pneumatische Bremse muss gegen Frost geschützt werden, die Vorrichtung muss funktionssicher sein, gemäss ASTRA kann dies nur ein Lufttrockner erfüllen!	Ab 1.5.2019 pneumatische CH-Bremse nicht mehr erlaubt Pneumatische Bremse muss gegen Frost geschützt werden, die Vorrichtung muss funktionssicher sein, gemäss ASTRA kann dies nur ein Lufttrockner erfüllen!	Ab 1.5.2019 pneumatische CH-Bremse nicht mehr erlaubt Pneumatische Bremse muss gegen Frost geschützt werden, die Vorrichtung muss funktionssicher sein, gemäss ASTRA kann dies nur ein Lufttrockner erfüllen!
Ansteuerung AHB bei mechanischen Betriebsbremsen	VTS Art. 163	Nein	In Abhängigkeit der Betriebsbremse und somit ist der Baumgartnerknopf nur bis 1.10.1998 zulässig	Ja, wenn nach VTS Art. 161/5, Baumgartnerknopf bis 1.10.1998 zulässig

Gesetzesanforderungen 2021

Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h und gewerbliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/5 für den gewerblichen Einsatz
Betriebsbremsen	VTS Art. 65, 103, 108, 118, 118a/1, 119, 127, 134/2, 163, Anh. 7, EU 2015/68, UNECE-R-13	Bis $v_{\max}$ 45 km/h Einkreisbremse auf alle Räder wirkend Ab $v_{\max}$ 45 km/h Zweikreisbremse auf alle Räder wirkend Betätigungskraft: < 3,5 t 500 N > 3,5 t 700 N Wirkung: $a_{\text{mit}} 4,1 \text{ m/s}^2$ = mind. 50 % Abbremsung	Bis $v_{\max}$ 30 km/h wirkt die Betriebsbremse auf mindestens alle Räder einer Achse. Bei 40 km/h muss die Betriebsbremse auf sämtliche Räder des Fahrzeuges wirken. Bei 40 km/h $a_{\text{mit}} 4,1 \text{ m/s}^2 = 50 \%$ Abbremsung Bei 30 km/h $a_{\text{mit}} 2,9 \text{ m/s}^2 = 35 \%$ Abbremsung	Bis $v_{\max}$ 30 km/h wirkt die Betriebsbremse auf mindestens alle Räder einer Achse. Bei 40 km/h muss die Betriebsbremse auf sämtliche Räder des Fahrzeuges wirken. Bei 40 km/h $a_{\text{mit}} 4,1 \text{ m/s}^2 = 50 \%$ Abbremsung Bei 30 km/h $a_{\text{mit}} 2,9 \text{ m/s}^2 = 35 \%$ Abbremsung
Dauerbremse	VTS 129	Ab $v_{\max}$ 45 km/h ist eine Dauerbremse ab 8 t Gesamtgewicht erforderlich	Nein	Nein
Durchgehende Bremse	VTS Art. 103/4, 127/4, 163/4	Ja, wenn Anhängelast über 3,5 t und ab 5 t Zweileiterbremse.	Bis 8 t und 30 km/h Auflaufbremse möglich, über 8 t durchgehende Bremse	Bis 8 t und 30 km/h Auflaufbremse möglich, über 8 t durchgehende Bremse
Einzelradbremsen zulässig	VTS Art. 161/5, 163, 3, 222/2	Nein	Ja, ab 12 km/h muss die Anhängerbremse wirken auch bei betätigter Einzelradbremse	Nein Ja, wenn nach VTS Art. 161/5
Feststellbremse	VTS Art. 65, 103, 128, 161/5, 163, Anh. 7, EU 2015/68	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %
Hilfsbremse	VTS Art. 65, 103, 128, 161/5, 163, Anh. 7, EU 2015/68	Ja = $a_{\max} 2 \text{ m/s}^2$ und abstuftbar, auch mit Feststellbremse möglich.	Ja = 40 km/h mind. 2.2 m/s^2 30 km/h mind. 1.5 m/s^2	Ja = 40 km/h mind. 2.2 m/s^2 30 km/h mind. 1.5 m/s^2
Streckbremse	VTS Art. 163, EU 2015/68	Nein	Ja, bis 1995 (BAV) Nein, nur eine Betätigungseinrichtung ab 1995 (VTS) EU 2015/68 Koppelkraftregelung möglich	Ja, bis 1995 (BAV) Nein, nur eine Betätigungseinrichtung ab 1995 (VTS) EU 2015/68 Koppelkraftregelung möglich
Beleuchtung/Markierung				
Abblendlichter	VTS Art. 74, 118, 118a, 119, 165, 171, 172/3, Anh. 10, ECE 45, 48	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 50 m, Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstell-einrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30 m, Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstell-einrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30 m, Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstell-einrichtung und Waschanlage.
Arbeitslichter	VTS Art. 78, 165	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt, Kontroll-lampe nicht erforderlich	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe, wenn nicht nach VTS Art. 161/5
Bremslichter	VTS Art. 75, 109, 119/l, 118a/1, 165	Ja, 2 Stk.	Nein, bis 30 km/h Ja, 2 Stk. bei 40 km/h	Nein, bis 30 km/h Ja, 2 Stk. bei 40 km/h
Fernlichter	VTS Art. 109, 118/f, 118a/1, 119, 165, Anh. 10	Nein, bis $v_{\max}$ 45 km/h, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren. Ja, 2 Stk. ab $v_{\max}$ 45 km/h	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.
Gelbes Gefahrenlicht	VTS Art. 78/3, 110/3/b, Weisung UVEK	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.
Heckmarkierungstafel	VTS Art. 68/4, 165, Anh. 4	Nein, für Traktoren und Fahrzeuge nicht breiter 1,3 m. Ja, für alle anderen Fahrzeuge bis 45 km/h	Nein, für Traktoren und Fahrzeuge nicht breiter 1,3 m. Ja, für alle anderen Fahrzeuge	Nein, für Traktoren und Fahrzeuge nicht breiter 1,3 m. Ja, für alle anderen Fahrzeuge, zum Beispiel Traktor 30 km/h immatrikuliert als Motorkarren
Kontrollschilderbeleuchtung	VTS Art 140, 161/5, 165	Ja	Nein	Ja, wenn nicht nach VTS Art. 161/5
Markierlichter, sichtbar von vorne (weiss) und hinten (rot)	VTS Art. 165/3, 192, Anh. 10/21 und 22, VRV 58/2	Ja, wenn Breite > 2,1 m	Nein, aber nachts und bei schlechter Witterung, wenn Doppelräder mehr als 40 cm über die äussere Kante der Leuchfläche hinausragen.	Ja, wenn Breite > 2,1 m Nein, wenn nach VTS Art. 161/5
Markiertafel, rot/weisse Streifen zeigen gegen das Hindernis (schwarz/gelb nicht mehr verwenden)	VTS Art. 68, 165, Anh. 4, ECE Reglement 70, SVG 29, VRV Art. 58	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile des Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile des Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile des Fahrzeugprofil mehr als 0,15 m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .
Richtungsblinker	VTS Art. 79, 111, 165	Ja	Ja	Ja

Gesetzesanforderungen 2021

Motorwagen

Traktoren	Gesetzestexte	Nicht Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis 60 km/h	Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Motorkarren, Traktoren) bis $v_{\max}$ 40 km/h	Motorkarren bis $v_{\max}$ 30 km/h und gewerbliche Traktoren gemäss VTS Art. 161/5 für den gewerblichen Einsatz
Rückstrahler	VTS Art. 77, 165/4, 171, Anh. 10/34	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk. oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² , wenn Masse nicht eingehalten werden können 4 Stk. möglich	Ja 2 Stk. oder gemäss VTS 161/5
Schlusslichter	VTS Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk., max. Höhe 2,3 m	Ja 2 Stk. oder gemäss VTS 161/5
Standlichter	VTS Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.
Tagfahrlichter	VTS Art. 76/5, 109/1 ^{bis} , 110/1/a	Gemäss UNECE-Reglement Nr. 48	Gemäss Verordnung EU 2015/208. Für den Einbau ist nur die Anbauhöhe vorgegeben 0,25 m – 2,5 m. Das Positionslicht und Markierlicht darf gleichzeitig leuchten.	Gemäss UNECE-Reglement Nr. 48, wenn nach VTS 161/5 gemäss Verordnung EU 2015/208
Zusätzliche Abblendlichter bei Zusatzgeräten vorne	VTS Art. 110, 165/2, Anh. 10	Nein	Ja, bis zu einer Höhe von 3 m, es darf jedoch nur ein Abblendlicht-Paar leuchten	Nein Ja, wenn nach VTS Art. 161/5
Zusätzliche Tagfahrlichter bei Zusatzgeräten vorne	Verordnung EU 2015/208	Nein	Ja, bis zu einer Höhe von 3 m, es darf jedoch nur ein Tagfahrlicht-Paar leuchten	Wenn nach VTS 161/5 gemäss Verordnung EU 2015/208

Gesetzesanforderungen 2021

Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Allgemeines				
Verbindungseinrichtung / Zugöse	VTS Art. 91, 119/r, 195 EU 661/2009, 2015/208 ISO 6489-1	Die Zugöse muss im Kupplungsteil des Zugwagens in der Höhe und nach der Seite genügend geschwenkt und um die Längsachse ausreichend verdreht werden können. Die Verbindungseinrichtung muss in eingebauten Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen: - Ein internationales Genehmigungszeichen (wie «e» oder «E» gefolgt einer Zahl) - Die Höchstzulässige Stützlast - D-Wert oder die höchstzulässige Anhängelast in Tonnen (T-Wert)	Die Zugöse muss im Kupplungsteil des Zugwagens in der Höhe und nach der Seite genügend geschwenkt und um die Längsachse ausreichend verdreht werden können. Die Verbindungseinrichtung muss in eingebauten Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen: - Ein internationales Genehmigungszeichen (wie «e» oder «E» gefolgt einer Zahl) - Die Höchstzulässige Stützlast - D-Wert oder die höchstzulässige Anhängelast in Tonnen (T-Wert)	Die Zugöse muss im Kupplungsteil des Zugwagens in der Höhe und nach der Seite genügend geschwenkt und um die Längsachse ausreichend verdreht werden können. Die Verbindungseinrichtung muss in eingebauten Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen: - Ein internationales Genehmigungszeichen (wie «e» oder «E» gefolgt einer Zahl) - Die Höchstzulässige Stützlast - D-Wert oder die höchstzulässige Anhängelast in Tonnen (T-Wert)
Definition Anhänger	VTS Art. 19	Schwenkbar mit dem Zugfahrzeug verbunden.	Schwenkbar mit dem Zugfahrzeug verbunden.	Schwenkbar mit dem Zugfahrzeug verbunden.
Einteilung	VTS Art. 195/5, 206, 207/5 RL 2003/37 EG UNECE-R-13 Verordnung EU 661/2009	Über $v_{\max}$ 40 km/h = $R_{1b} - R_{2b}$, (= b). Ab $v_{\max}$ 45 km/h = $O_1 - O_4$	$R_{1a} - R_{2a}$ (bis $v_{\max}$ 40 km/h = a).	$S_{1a} - S_{2a}$ (bis $v_{\max}$ 40 km/h = a).
Fahrzeugausweis notwendig	SVG Art. 10 VZV Art. 24/g, 73, 109	Ja	Ja, wenn 40 km/h oder Ausnahmeanhänger.	Ja, wenn 40 km/h oder Ausnahmeanhänger).
Fahrzeugfederung	VTS Art. 186, 204, 208/3	Ja	Nein	Nein
Gewerblicher Einsatz mit grünen Kontrollschildern	VTS Art. 22, 25 VRV Art. 58, 64, 68	Nicht relevant	Nein, 40 km/h nur für den Einsatz in der Landwirtschaft. Ja, 30 km/h da diese keine Kontrollschilder haben, jedoch nur an Zugfahrzeugen mit $v_{\max}$ 30 km/h.	Nein, 40 km/h nur für den Einsatz in der Landwirtschaft. Ja, 30 km/h da diese keine Kontrollschilder haben, jedoch nur an Zugfahrzeugen mit $v_{\max}$ 30 km/h und einer Breite von max. 2,55 m.
Herstellerschild	BAV Art. 11, 61, 72 VTS Art. 41, 44, 205, 207	Ja, mit Angabe von: - Hersteller - Fahrgestellnummer (auch im Fahrgestell eingeschlagen) - Garantiegewicht - Tragkraft der einzelnen Achsen	Ja, mit Angabe von: - Hersteller ab 1970 - Fahrgestellnummer (auch im Fahrgestell eingeschlagen) ab 1970 - Garantiegewicht ab 1970 - Herstellungsjahr ab 1985 - Tragkraft der einzelnen Achsen bei $v_{\max}$ 40 km/h ab 1998	Ja, mit Angabe von: - Hersteller ab 1970 - Fahrgestellnummer (auch im Fahrgestell eingeschlagen) ab 1970 - Garantiegewicht ab 1970 - Herstellungsjahr ab 1985 - Tragkraft der einzelnen Achsen bei $v_{\max}$ 40 km/h ab 1998
Höchstgeschwindigkeitszeichen	VTS Art. 117, Anh. 4/1	Ja, für alle Fahrzeuge seit 1.1.2009 mit $< v_{\max}$ 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 1.1.2009 mit $< v_{\max}$ 80 km/h obligatorisch.	Ja, für alle Fahrzeuge seit 1.1.2009 mit $< v_{\max}$ 80 km/h obligatorisch.
Kontrollschilder	VTS Art 45, 162 VZV Art. 4/3, 72/2, 82	Ja, weiss und max. Breite 2,55 m.	Nein, bis $v_{\max}$ 30 km und max. Breite 2,55 m, ausgenommen an Zugfahrzeugen gemäss VZV 72/c/2. Ja, grün $v_{\max}$ 40 km und max. Breite 2,55 m. Ja, weiss $v_{\max}$ 40 km und max. Breite 2,55 m. Ja, braun wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Breitreifen die Breite von 2,55 m überschreiten = Landw. Ausnahmefahrzeuge.	Nein, bis $v_{\max}$ 30 km, ausgenommen an Zugfahrzeugen gemäss VZV 72/c/2. Ja, $v_{\max}$ 40 km. Ja, braun wenn breiter 2,55 m = Ausnahmefahrzeuge.
Landwirtschaftlicher Einsatz mit weissem Kontrollschild	VTS Art. 22, 25, 27, 28 VRV Art. 58, 64, 68, 86, 87	Ja, an Fahrzeugen bis $v_{\max}$ 40 km/h	Ja	Ja
Periodische Kontrolle	VTS Art. 33	Bis $v_{\max}$ 45 km/h, erstmals nach 5 Jahren (max. 6 Jahren), anschliessend nach 3 Jahren danach alle 2 Jahre. Ja, über $v_{\max}$ 45 km/h erstmals nach 2 Jahren, anschliessend nach 2 Jahren, danach jährlich.	Erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre.	Erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre.
Reifen	VTS Art. 58, 60, 118/b, 118a/1, 119/d EG 661/2009, UNECE Nr. 106/30/75 EU 2015/208	Bis $v_{\max}$ 45km/h, nicht gleiche Bauart aber mit genügend Profilrillen. Ab $v_{\max}$ 45 km/h, gleiche Bauart und genügend Profilrillen. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis $v_{\max}$ 40km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Bis $v_{\max}$ 40km/h, nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.

Gesetzesanforderungen 2021

Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Schwerverkehrs- abgabe	PSVA LSVA	Ja, Anhänger an Fahrzeugen bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren bis $v_{\max}$ 60 km/h mit über 3,5 t eingetragener Anhängelast auf dem Zugfahrzeug, entrichten eine pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA). An allen anderen Fahrzeugen (LSVA).	Nein, landwirtschaftliche Fahrzeuge sind generell der Abgabe nicht unterstellt. Nein, gewerbliche Anhänger $v_{\max}$ 30 km/h ohne Kontrollschild (nicht immatrikuliert), werden durch die Ziffer 270 von der PSVA befreit. Ja, gewerblich Anhänger mit Kontrollschild $v_{\max}$ 40 km/h (VTS Art.207/5) entrichten eine pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA), wenn über 3,5 t eingetragene Anhängelast auf dem Zugfahrzeug.	Nein, da nur Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf und kein Sachtransport gestattet ist.
Spitzen, Kanten und Öffnungen abdecken	VTS Art. 67, Anh. 8	Ja	Ja	Ja
Unterfahrschutz	VTS Art. 191, EU 2015/208 EG Nr. 661/2009 UNECE Nr. 55	Nach EU 2015/208 Anhänger der Klasse Rb müssen mit einem hinteren Unterfahrschutz ausgestattet sein, Klassen R3b und R4b müssen auch mit einem seitlichen Unterfahrschutz ausgestattet sein. Ja, O ₁ -O ₄ Anhänger.	Nach VTS: Nein Nach EU VO: Klasse Ra müssen mit einem hinteren Unterfahrschutz ausgestattet sein (Ausnahme, wenn baulich nicht möglich oder zum Bsp. Ladewagen gelten nach EU als Arbeitsanhänger (S))	Nein
Unterlegekeil	VTS Art. 90/3, 114/1, 166/6, 195 VRV Art. 22/3	Ja, ab 3,5 t, und die Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, und die Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, und die Wirkung analog Feststellbremse
Abmessungen				
Verbindungsein- richtung / Anhän- gekupplung	VTS Art. 8, 91, 195	Anhänger mit Anhängerkupplungen gelten bezüglich der hinteren Verbindungseinrichtung und der zulässigen Anhängelast als Zugfahrzeug. Das Fangmaul muss eine axiale Drehbarkeit der Zugöse von mindestens 90° nach rechts oder links um die Kupplungslängsachse zulassen, die durch ein Festhaltungsmoment von 30 Nm bis 150 Nm gebremst wird. Die Verbindungseinrichtung muss mit einer internationalen Genehmigungszeichen und dem D- und S-Wert versehen sein. Die Verbindungseinrichtung muss gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.	Anhänger mit Anhängerkupplungen gelten bezüglich der hinteren Verbindungseinrichtung und der zulässigen Anhängelast als Zugfahrzeug. Das Fangmaul muss eine axiale Drehbarkeit der Zugöse von mindestens 90° nach rechts oder links um die Kupplungslängsachse zulassen, die durch ein Festhaltungsmoment von 30 Nm bis 150 Nm gebremst wird. Die Verbindungseinrichtung muss mit einer internationalen Genehmigungszeichen und dem D- und S-Wert versehen sein. Die Verbindungseinrichtung muss gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.	Anhänger mit Anhängerkupplungen gelten bezüglich der hinteren Verbindungseinrichtung und der zulässigen Anhängelast als Zugfahrzeug. Das Fangmaul muss eine axiale Drehbarkeit der Zugöse von mindestens 90° nach rechts oder links um die Kupplungslängsachse zulassen, die durch ein Festhaltungsmoment von 30 Nm bis 150 Nm gebremst wird. Die Verbindungseinrichtung muss mit einer internationalen Genehmigungszeichen und dem D- und S-Wert versehen sein. Die Verbindungseinrichtung muss gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.
Fahrzeug- gesamtbreite	VTS Art. 25, 27/1, 182 VRV Art. 58, 87	2,55 m, isolierte Fahrzeuge 2,6 m	2,55 m, isolierte Fahrzeuge 2,6 m	3,5 m, ab 2,55 m = Ausnahmefahrzeuge und benötigt somit ein braunes Kontrollschild.
Fahrzeug- gesamtbreite mit vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten	VTS Art. 27/2/c, 28/c, 182 VRV Art. 58, 87	2,55 m	Max. 3,0 m bei landwirtschaftlichem Einsatz gemäss VRV Art. 87. Wenn keine Breitreifen Doppelräder oder Raupenfahrräder nur bis zur Breite des Zugfahrzeuges.	3,5 m
Fahrzeug- gesamthöhe	VTS Art. 182	4 m	4 m	4 m
Fahrzeug- gesamtlänge	VTS Art. 182	12 m	12 m	12 m
Garantiege- wichte	VTS Art. 7, 41, 42	Vom Hersteller garantiertes technisch zulässiges Höchstgewicht, das Garantiegewicht ist gleich von der oder den Achsen übertragenen Last auf den Boden. Die Stützlast wird dem Zugfahrzeug angerechnet.	Vom Hersteller garantiertes technisch zulässiges Höchstgewicht, das Garantiegewicht ist gleich von der oder den Achsen übertragenen Last auf den Boden. Die Stützlast wird dem Zugfahrzeug angerechnet.	Vom Hersteller garantiertes technisch zulässiges Höchstgewicht, das Garantiegewicht ist gleich von der oder den Achsen übertragenen Last auf den Boden. Die Stützlast wird dem Zugfahrzeug angerechnet.
Gesamtgewicht	VTS Art. 7, 189	Maximum gemäss Gesetzgeber, oder die Herstellerangaben, wenn diese weniger aufweisen.	Maximum gemäss Gesetzgeber, oder die Herstellerangaben, wenn diese weniger aufweisen.	Leergewicht mit Werkzeugen und Treibstoff für einen Tagesbedarf
Gesamtgewicht Normal- anhänger	VTS Art. 183	18 t = 2 Achsen 24 t = 3 Achsen 32 t = 4 Achsen	18 t = 2 Achsen 24 t = 3 Achsen 32 t = 4 Achsen	Leergewicht mit Werkzeugen und Treibstoff für einen Tagesbedarf
Gesamtgewicht Starrdeichsel- anhänger	VTS Art. 183 VTS Art. 184	Achslast 10 t – 27 t, je nach Anzahl Achsen und Achsabstand und Stützlast	Achslast 10 t (angetriebene Achse 11,5 t) – 27 t, je nach Anzahl Achsen und Achsabstand und Stützlast	Leergewicht mit Werkzeugen und Treibstoff für einen Tagesbedarf
Ladung	VRV Art. 58, 73	Ja, darf den Fahrzeugrand seitlich nicht überragen.	Ja, darf den Fahrzeugrand seitlich nicht überragen, ausgenommen Heu- und Strohhallen u. dgl. bis max. 2,55 m.	Nein, ausgenommen Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf.
Ladung abdecken	VRV Art. 73/5	Ja	Nein	Nein

Gesetzesanforderungen 2021

Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Ladung hinten	VRV Art. 58, 73	Ja, max. 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrssicher. Übertagt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung	Ja, max. 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrssicher. Übertagt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung	Nein
Ladungs- sicherung	VTS Art.66, 222m SVG Art. 30	Ja, ab einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, müssen zum Transport von festen Gütern Befestigungseinrichtungen nach EN 12640 oder verstärkt Aufbauten nach EN 12642 vorhanden sein. Die Masse der Ladung muss wie folgt gesichert werden können: • Nach vorne 80 % oder formschlüssig • Nach hinten 50 % oder formschlüssig • Nach seitlich 50 % oder formschlüssig Die Ladungssicherung darf die maximale Breite von 2,55 m nicht überschreiten.	Ja, ab einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, müssen zum Transport von festen Gütern Befestigungseinrichtungen nach EN 12640 oder verstärkt Aufbauten nach EN 12642 vorhanden sein. Die Masse der Ladung muss wie folgt gesichert werden können: • Nach vorne 80 % oder formschlüssig • Nach hinten 50 % oder formschlüssig • Nach seitlich 50 % oder formschlüssig Die Ladungssicherung darf die maximale Breite von 2,55 m nicht überschreiten.	Ja
Transport von Tieren	VRV 74 TSchV Art. 159, 165	Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein. Klautiere müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden. Wenn Abstand zum Boden weniger als 25 cm ist müssen keine Rampen verwendet werden. Die Rampe müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet und mit einem der Grösse und Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein. Seitenschutz ist nicht nötig, wenn Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt. Das Innere ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden. Teile mit denen Tiere in Kontakt kommen müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Am Heck muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Bei gewerbmässigen Transporten müssen für die Tiere zur Verfügung stehenden m^2 -Zahl und vorn / hinten muss die Aufschrift «Lebende Tiere» deutlich von aussen sichtbar angebracht sein.	Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein. Klautiere müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden. Wenn Abstand zum Boden weniger als 25 cm ist müssen keine Rampen verwendet werden. Die Rampe müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet und mit einem der Grösse und Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein. Seitenschutz ist nicht nötig, wenn Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt. Das Innere ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden. Teile mit denen Tiere in Kontakt kommen müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Am Heck muss ein Abschlussgitter angebracht sein. Bei gewerbmässigen Transporten müssen für die Tiere zur Verfügung stehenden m^2 -Zahl und vorn / hinten muss die Aufschrift «Lebende Tiere» deutlich von aussen sichtbar angebracht sein.	
Stützlast	VTS Art. 8, 184	Ja, für R_1 - R_4 Anhänger 40 % vom Garantiegewicht, jedoch max. 4 t bei Zugkugelpkupplungen (K80) und bei allen andern max. 3 t. Ja, O_1 - O_4 10 % vom Garantiegewicht des Anhängers, jedoch max. 1 t. Das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, 40 % vom Garantiegewicht des Anhängers, jedoch max. 4 t bei Zugkugelpkupplungen (K80) und bei allen andern max. 3 t. Das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, 40 % vom Garantiegewicht des Anhängers, jedoch max. 4 t bei Zugkugelpkupplungen (K80) und bei allen andern max. 3 t. Das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.
Überhang hinten	VRV Art. 58, 73	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse	Ja, bis 5 m ab Mitte Achse
Zulassung mit Breitreifen breiter 2,55 m und Bewilligung, jedoch max. 3,0 m	VTS Art. 25, 27/1 ^{bis} , 27/1 ^{ter} , 60/6 VRV Art. 58, 87	Nein	Ja, wenn landwirtschaftlich gemäss VRV Art. 87	Ja, da die Fahrzeugbreite bis 3,5 m möglich ist.
Zulassung mit Doppelräder bis 3 m ohne Bewilligung	VTS Art. 27/2/c, 27/3, 28/1/c VRV Art. 58, 87	Nein	Ja, bei landwirtschaftlichem Einsatz VRV Art.87	Ja, da die Fahrzeugbreite bis 3,5 m möglich ist.
Bremsen				
Abbremsung 100%	VTS Anh. 7	Das von den Rädern auf die Fahrbahn übertragene massgebende Gewicht. Normalanhänger = Betriebsgewicht Starrdeichselanhänger = Achslast	Das von den Rädern auf die Fahrbahn übertragene massgebende Gewicht. Normalanhänger = Betriebsgewicht Starrdeichselanhänger = Achslast oder das von den Einzelachsen maximal mögliche (mit oder ohne ALB).	Das von den Rädern auf die Fahrbahn übertragene Leergewicht. Normalanhänger = Leergewicht Starrdeichselanhänger = Achslast
Anhängerbremse obligatorisch	VTS Art. 189, 201, 202, 205, 208, Anh. 7 EU 167/2013, EU 2015/68	Bis 750 kg keine Bremse notwendig. Bis 3500 kg mit Auflaufbremse möglich. Über 3500 kg durchgehende Bremse.	Bis 1500 kg keine Bremse notwendig. Bis 8000 kg Auflaufbremse möglich. Über 8000 kg zwingend eine Zweileiter Bremse H2L oder P2L.	Bis 3500 kg keine Bremse notwendig (Achtung beachte ungebremsste Anhängelast vom Zugfahrzeug). Bis 8000 kg Auflaufbremse möglich. Über 8000 kg zwingend eine Zweileiter Bremse H2L oder P2L.

Gesetzesanforderungen 2021

Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger $v_{\max}$ 45 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis $v_{\max}$ 40 km/h
Anhängerbremse kombiniert hydraulisch (H2L) /pneumatisch (P2L) zulässig	VTS Art. 208 Anh. 7 EU 167/2013, RL UNECE-R-13	Nein	Ja, ist jedoch nicht zu empfehlen und nur mit Kombizylinder zulässig, damit jede voraussehbare Gefahr ausgeschlossen werden kann.	Ja, ist jedoch nicht zu empfehlen und nur mit Kombizylinder zulässig, damit jede voraussehbare Gefahr ausgeschlossen werden kann.
Anhängerbremse anschliessen	VRV Art. 70	Bremsen müssen wenn vorhanden angeschlossen werden und vor der Fahrt geprüft werden (Bremsstest). Wenn die Bremsen vom Zugfahrzeug und vom Anhänger nicht kompatibel sind und somit nicht angeschlossen werden können, dürfen diese nicht gemeinsam betrieben werden.	Bremsen müssen wenn vorhanden angeschlossen werden und vor der Fahrt geprüft werden (Bremsstest). Wenn die Bremsen vom Zugfahrzeug und vom Anhänger nicht kompatibel sind und somit nicht angeschlossen werden können, dürfen diese nicht gemeinsam betrieben werden.	Bremsen müssen wenn vorhanden angeschlossen werden und vor der Fahrt geprüft werden (Bremsstest). Wenn die Bremsen vom Zugfahrzeug und vom Anhänger nicht kompatibel sind und somit nicht angeschlossen werden können, dürfen diese nicht gemeinsam betrieben werden.
ALB	VTS Art. 208 EU 2015/68	Ja, ab 40 km/h ABS/EBS	30 km/h reicht ein 3-stufiger manueller Lastenregler (Es darf ein ALB verbaut sein) 40 km/h muss ein ALB verbaut sein, wenn keine Federung vorhanden ist, kann auch ein ABS verwendet werden	Manueller 2- oder 3-Stufiger Lastenregler, wenn Differenz von Leer- zu Gesamtgewicht kleiner als 10 % muss kein Lastenregler verbaut sein. (Optional kann ALB verbaut sein)
Auflaufbremse	VTS Art. 189, 202, 205, Anh. 7, EU 167/2013 UNECE-R-13	Ja, bis 3,5 t Gesamtgewicht (R_1 und R_2 oder O_1 und O_2 Anhänger) Nein, über 3,5 t Gesamtgewicht (R_3 und R_4 oder O_3 und O_4 Anhänger)	Ja, 30 km/h bis 8 t, Bremsen wirken mindestens auf alle Räder einer Achse. Ja, 40 km/h bis 8 t, Bremsen wirken auf alle Räder.	Ja, 30 km/h bis 8 t, Bremsen wirken mindestens auf alle Räder einer Achse. Ja, 40 km/h bis 8 t, Bremsen wirken auf alle Räder.
Feststellbremse	VTS Art. 65, 201, 203, 208 Anh. 7 RL EU 2015/68, UNECE-R-13	Ja, R_1 - R_4 Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle vor dem Wegrollen sichern (entspricht 18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht) Ja, O_1 - O_4 Anhänger 18 % Abbremsung	Ja, in 18 % Steigung und Gefälle vor dem Wegrollen sichern (entspricht 18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht).	Ja, in 18 % Steigung und Gefälle vor dem Wegrollen sichern (entspricht 18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Die Feststellbremse darf bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern fehlen, wenn der Anhänger wegen ihrer Bauart bei einer Steigung von 12 % nicht wegrollen kann oder mit dem mitgeführten Unterlegekeil gleich wirksam gesichert werden kann.
Selbsttätige Bremse	VTS Art. 189, 203, 205, 206 EU 2015/68, UNECE-R-13	Ja Unter 1500 kg ohne Bremsanlage müssen zusätzlich zur Hauptkupplung mit einer Hilfskupplung (Kette, Seil usw.) ausgerüstet sein, die geeignet ist, bei Trennung der Hauptkupplung eine Berührung der Deichsel mit dem Boden zu verhindern und gewisse Führung des Anhängers sicherzustellen.	EU 2015/68: Ja, Fahrzeuge der Klassen R1 (<1500 kg) und S1 (<3500 kg) ohne Bremsanlage müssen zusätzlich zur Hauptkupplung mit einer Hilfskupplung (Kette, Seil usw.) ausgerüstet sein, die geeignet ist, bei Trennung der Hauptkupplung eine Berührung der Deichsel mit dem Boden zu verhindern und gewisse Führung des Anhängers sicherzustellen. VTS: Gemäss VTS ist eine Sicherheitsverbindung für R1 ohne Bremsen bis 30 km/h nicht erforderlich.	EU 2015/68: Ja, Fahrzeuge der Klassen R1 (<1500 kg) und S1 (<3500 kg) ohne Bremsanlage müssen zusätzlich zur Hauptkupplung mit einer Hilfskupplung (Kette, Seil usw.) ausgerüstet sein, die geeignet ist, bei Trennung der Hauptkupplung eine Berührung der Deichsel mit dem Boden zu verhindern und gewisse Führung des Anhängers sicherzustellen. VTS: Gemäss VTS kann eine Sicherheitsverbindung an S1 ohne Bremsen fehlen, an Motor- und Arbeitskarren und bei landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern, wenn diese bis zu einer Steigung von 12 % nicht wegrollen können.
Abbremsungen	VTS Artikel 208 Anhang 7	Mindestens 50 % Abbremsung H1L = hydraulische 1-Leiter Bremse H2L = hydraulische 2-Leiter Bremse P2L = pneumatische 2-Leiter Bremse	Bis 30 km/h mindestens 35 % Abbremsung Bei 40 km/h müssen beide Bremskurven beladen und beladen im Bremsdiagramm (EU 2015/68) liegen, damit eine Kompatibilität mit dem Zugfahrzeug erreicht wird. Ab 1.5.2019 40 km/ beladen mindestens 50 % Abbremsung vor 115 bar (H2L) oder vor 6.5 bar (P2L) 30 km/h mindestens 35 % Abbremsung vor 115 bar (H2L) oder vor 6.5 bar (P2L). Selbsttätige Bremse mindestens 13,5 % Abbremsung Bis 1.5.2019 30 km/h und 40 km/h bei 100 bar +/- 15 bar (85 – 115 bar) 30 % Abbremsung 30 km/h vor 130 bar mindestens 34 % Abbremsung 40 km/h vor 130 bar (H1L) oder vor 6.5 bar (P2L) mindestens 38 % Abbremsung und Selbsttätige Bremse mindestens 13.5 % Abbremsung. Feststellbremse mindestens 12 % Abbremsung.	Bis 30 km/h mindestens 35 % Abbremsung Bei 40 km/h müssen beide Bremskurven beladen und beladen im Bremsdiagramm (EU 2015/68) liegen, damit eine Kompatibilität mit dem Zugfahrzeug erreicht wird. Ab 1.5.2019 40 km/ beladen mindestens 50 % Abbremsung vor 115 bar (H2L) oder vor 6.5 bar (P2L) 30 km/h mindestens 35 % Abbremsung vor 115 bar (H2L) oder vor 6.5 bar (P2L). Selbsttätige Bremse mindestens 13,5 % Abbremsung Bis 1.5.2019 30 km/h und 40 km/h bei 100 bar +/- 15 bar (85 – 115 bar) 30 % Abbremsung 30 km/h vor 130 bar mindestens 34 % Abbremsung 40 km/h vor 130 bar (H1L) oder vor 6.5 bar (P2L) mindestens 38 % Abbremsung und Selbsttätige Bremse mindestens 13.5 % Abbremsung. Feststellbremse mindestens 12 % Abbremsung.
Beleuchtung/Markierung				
Bremslichter	VTS Art. 75, 109, 119/I, 165, 209,	Ja 2 Stk.	Nein, 30 km/h Ja 2 Stk., > 40 km/h	Nein, 30 km/h Ja 2 Stk., > 40 km/h
Gelbes Gefahrenlicht	VTS Art. 78, 110/3/b VRV Art. 58	Nein	Nein	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis

Gesetzesanforderungen 2021

Anhänger

Anhänger	Gesetzestexte	Gewerbliche Transportanhänger v _{max} 45 km/h bis v _{max} 60 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Transport- anhänger bis v _{max} 40 km/h	Landwirtschaftliche und gewerbliche (gemäss VTS Art. 207/5) Arbeits- anhänger bis v _{max} 40 km/h
Heckmarkierungstafel	VTS Art. 68/4, Anh 4	Ja, bis v _{max} 45 km/h und breiter 1,3 m	Ja, bis v _{max} 45 km/h und breiter 1,3 m	Ja, bis v _{max} 45 km/h und breiter 1,3 m
Kontrollschilderbeleuchtung	VTS Art 192, 207/5, 209	Ja	Nein	Nein
Markierlichter, sichtbar von vorne (weiss) und hinten (rot)	VTS Art. 75, 109, 165, 192/2 - 5, 209/1, 222b, 222l VRV 58	Ja, Breite > 2,1 m wenn Schlusslichter mehr als 10 cm vom Fahrzeugrand bis 1.1.2002, danach unabhängig vom Schlusslicht. Ja, Länge > 7 m möglichst weit hinten.	Ja, Breite > 2,1 m wenn Schlusslichter mehr als 10 cm vom Fahrzeugrand bis 1.1.2002, danach unabhängig vom Schlusslicht. Ja, Länge > 7 m möglichst weit hinten.	Ja, Breite > 2,1 m und seit 1.1.2013 rückwirkend für alle Fahrzeuge. Ja, Länge > 7 m möglichst weit hinten.
Markiertafel- oder Folienabmessung der Fahrzeugklasse S > 2,55 m	Verordnung EU 2015/208			Die Beleuchtung darf nicht mehr als eine Fläche von 150 cm ² abdecken. = Form A 423 x 423 mm Retroreflektierend = Form B 282 x 282 mm Andere Formate mind. 596 cm ²
Markiertafel, rot/ weisse Streifen zeigen gegen das Hindernis (schwarz/gelb nicht mehr verwenden)	VTS Art. 68, 165, Anh. 4 ECE Reglement 70 SVG 29 VRV Art. 58	Nein	Nein	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil > 0,15 m überragen
Richtungsblinker	VTS Art. 79, 111, 165, 209,	Ja	Ja	Ja
Rückstrahler	VTS Art. 77, 109, 165, 209 Anh. 10/324	Ja 2 Stk. dreieckig Anhänger länger 5 m seitlich runde orange, max. 0,9 m ab Boden	Ja 2 Stk. dreieckig oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² Anhänger länger 5 m seitlich runde orange, max. 0,9 m ab Boden	Ja 2 Stk. dreieckig oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² Anhänger länger 5 m seitlich runde orange, max. 0,9 m ab Boden
Schlusslichter	VTS Art. 75, 109, 165, 209,	Ja, 2 Stk.	Ja 2 Stk., max. Höhe 2,3 m	Ja, 2 Stk.
Spitzen und Kanten abdecken	VTS Art. 68 VRV Art. 58			Ja, bei Strassenfahrt mindestens gemäss Beispielskatalog
Standlichter vorne	VTS Art. 75, 109, 165, 209	Ja, 2 Stk.	Ja, 2 Stk.	Ja, 2 Stk.

Gesetzesanforderungen 2021

Spezialfahrzeuge

Spezialfahrzeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Allgemeines				
Abgasmessung nach Abgaswartung	VTS Anh. 5/121	Ja Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnosesystem (OBD)	Nein	Ja Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnosesystem (OBD)
Abgaswartung	VTS Art. 35 VRV Art. 59/a	Ja, alle 24 Monate Nein, ab Euro 3 mit On-Board-Diagnosesystem (OBD)	Nein	Alle 48 Monate
Abgaswartungskleber	VTS Art. 35/5	Muss abgegeben werden mit Datum der nächsten Abgaswartung.	Muss abgegeben werden mit Datum der nächsten Abgaswartung.	Muss abgegeben werden mit Datum der nächsten Abgaswartung.
Anfahrvermögen	VTS Art. 54	Ja, in 15 % Steigung oder in 12 % Steigung 5-mal in 5 Minuten.	Ja, in 15 % Steigung oder in 12 % Steigung 5-mal in 5 Minuten.	Ja, in 15 % Steigung oder in 12 % Steigung 5-mal in 5 Minuten.
Anhängekupplung muss gekennzeichnet sein	VTS Art. 91, 119/r, 166, RL 94/20 EG RL 97/24 EG RL 89/173 EWG ISO 6489-1	Ja, D-Wert und Stützlast, muss der EU 2009/661 und dem UNECE Reglement Nr. 55 entsprechen. Muss in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden.	Ja, Anhängerkupplung in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Mit D- und S-Wert versehen. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden. Es dürfen nur für die vorgesehene Arbeit benötigte Arbeitsanhänger (Arbeitsgeräte und Betriebsmittel) mitgeführt werden (keine Transporte).	Ja, Anhängerkupplung in der Längsachse je Seite um mindestens 90° drehbar sein. Mit D- und S-Wert versehen. Die Verschleissgrenze kann mit einer Lehre vom jeweiligen Hersteller überprüft werden. Es dürfen nur für die vorgesehene Arbeit benötigte Arbeitsanhänger (Arbeitsgeräte und Betriebsmittel) mitgeführt werden (keine Transporte).
Anhänger mit Kontrollschild	VZV Art. 71, 72	Ja	Nein	Nein
Arbeits- und Ruhezeit (ARV)	ARV1 und ARV2 VTS Art. 100, 102 VRV Art. 91/4/b	Nein bis 40 km/h Ja, wenn Sachtransport ab 40 km/h mit digitalem Fahrtenschreiber oder Datenaufzeichnungsgerät für Strassenunterhalt.	Nein	Nein
Einteilung	VTS Art. 10, 13, 161 EU 167/2013 ECE-R-13	Lastwagen, Arbeitsmaschine	Arbeitskarren	Arbeitskarren
Fahren mit Licht am Tag	VRV Art. 30	Ja	Ja	Ja
Fahreralter	VZV Art. 3/3, 4/3, 6	Bis $v_{\max}$ 45 km/h 16 Jahre, = Kat. F Ab $v_{\max}$ 45 km/h 18 Jahre < 3,5 t = Kat. B > 3,5 t = Kat. C	14 Jahre Kat. G Ausnahmefahrzeug: 14 Jahre mit zweitägigem Kurs = Kat. G 40	16 Jahre = Kat. F Bei landwirtschaftlichen Fahrten: 14 Jahre Kat. G
Fahrerschutz	VTS Art. 71/2, 105/1, 118/d, 118A/1, 119, 164/2+3	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine bis $v_{\max}$ 45 km/h. Ab $v_{\max}$ 45 km/h, mindestens eine Windschutzscheibe analog PW, LKW.	Keine Windschutzscheibe oder Fahrerkabine vorgeschrieben.	Gurten, Rückhaltesysteme, Überrollschutz (ROBS) und Schutz gegen fallende Teile (FOBS) gemäss Maschinenrichtlinie
Fahrzeugausweis	SVG Art. 10 VZV Art. 24/g, 73, 109	Ja	Ja	Ja
Feuerlöscher	VTS Art. 114/2+3, 118/i, 118A/1, 119	Nein, bis $v_{\max}$ 45 km/h Ja, ab $v_{\max}$ 45 km/h	Nein	Nein
Geschwindigkeitsmesser	VTS Art. 55, 119/c	Ja	Nein	Nein
Gewerblicher Einsatz mit grünen Kontrollschildern	VRV Art. 90	Nicht relevant	Nein	Nicht relevant
Höchstgeschwindigkeitszeichen	VTS Art. 117/2	Ja	Ja	Ja
Kollektiv Fahrzeugausweise (Händlerschilder Forum 3-17)	VVV Art. 22, 23, 23/a, 24, 25, 26	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre, über 45 km/h 18 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händlerschilder. Nein, für jeglichen Sachtransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, grün für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 30 km/h ist das Fahreralter 14 Jahre und für 40 km/h und Ausnahmefahrzeuge zusätzlich G 40. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händlerschilder. Nein, für jeglichen Sachtransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.	Ja, weiss für Fahrten zum Beheben von Pannen, und zum Erproben oder Begutachten von Fahrzeugen, sowie alle weiteren unentgeltlichen Fahrten. Bis 45 km/h ist das Fahreralter 16 Jahre. Ausnahmefahrzeuge benötigen zusätzlich eine Bewilligung oder braune Händlerschilder. Nein, für jeglichen Sachtransport, welcher nicht in Zusammenhang mit Umbauten am Fahrzeug ist, oder Ballast für die amtliche Fahrzeugprüfung.

Gesetzesanforderungen 2021

Spezialfahrzeuge

Spezialfahrzeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Kontrollschilder	VTS Art 45, 162 VZV Art. 4/3, 82	Ja, weiss, blau oder braun	Ja, grün oder braun	Ja, blau oder braun
Landwirtschaftlicher Einsatz mit weissem Kontrollschild	VTS Art. 28 VRV Art. 86, 87	Ja, die Erleichterungen für die Landwirtschaft können nur für Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 40 km/h beansprucht werden, wenn diese der RL 2003/37 EG (VTS Art. 161/5) entsprechen.	Nicht relevant	Ja, es gelten die Anforderungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge.
Pannendreieck	VTS Art. 90/2 VRV Art. 23	Ja, auf Fahrzeug mitführen.	Ja, auf Fahrzeug mitführen.	Ja, auf Fahrzeug mitführen.
Periodische Kontrolle	VTS Art. 33	Ja, bis $v_{\max}$ 45 km/h, erstmals nach 4 Jahren, anschliessend nach 3 Jahren danach alle 2 Jahre. Ja, über $v_{\max}$ 45 km/h, erstmals nach 2 Jahren, anschliessend nach 2 Jahren danach jährlich. Ja, Arbeitsmaschinen erstmals nach 5 Jahren danach alle 3 Jahre.	Ja, erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre.	Ja, erstmals nach 5 Jahren danach alle 5 Jahre.
Reifen	VTS Art. 58, 60, 118/b, 118a/1, 119/d	Bis $v_{\max}$ 45 km/h, nicht gleiche Bauart aber mit genügend Profilrillen. Ab $v_{\max}$ 45 km/h, gleiche Bauart und genügend Profilrillen. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.	Nicht gleiche Bauart und keine Profilrillen verlangt. Die Reifentragfähigkeit muss immer gewährleistet sein.
Rückspiegel	VTS Art. 112, 166, 119/n, 222a/5 VRV 58/5	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar.	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz (keine A-Säulen oder offene Kabine vorhanden) mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast.	Ja, beidseitig nach hinten mind. 100 m überblickbar. Nein, offener Führersitz (keine A-Säulen oder offene Kabine vorhanden) mit freier Sicht nach hinten und ohne Anhängelast.
Schwerverkehrsabgabe	LSVA, PSVA	Ja, wenn Sachtransport möglich, Fahrzeuge bis $v_{\max}$ 45 km/h und Traktoren pauschal (PSVA) vom Gesamtgewicht über 3,5 t und nach eingetragener Anhängelast über 3,5 t. Ja, Fahrzeuge ab $v_{\max}$ 45 km/h über 3,5 t Streckenabhängig (LSVA)	Nein, da kein Sachtransport erlaubt, ausgenommen Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf.	Nein, da kein Sachtransport erlaubt, ausgenommen Werkzeuge und Treibstoff für einen Tagesbedarf.
Seitenblickspiegel	VTS Art. 112/5		Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte mehr als 3 m und bis max. 4 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche (Weitwinkelspiegel) 500 cm ² (vor 1.5.2019, 300 cm ²) Spiegel müssen quer montiert werden (gilt auch rückwirkend für 300 cm ²)! Spiegel so weit vorn wie möglichen montieren, sie können jedoch 2.5 m vom vordersten Punkt rückliegend montiert werden. Nein, für Schneeräumarbeiten (VRV Art. 90), jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.	Ja, wenn Fahrzeugteile oder Zusatzgeräte mehr als 3 m und bis max. 4 m vorderer Überhang ab Mitte Lenkrad. Minimale Spiegelfläche (Weitwinkelspiegel) 500 cm ² (vor 1.5.2019, 300 cm ²) Spiegel müssen quer montiert werden (gilt auch rückwirkend für 300 cm ²)! Spiegel so weit vorn wie möglichen montieren, sie können jedoch 2.5 m vom vordersten Punkt rückliegend montiert werden. Nein, für Schneeräumarbeiten (VRV Art. 90), jedoch gelbes Gefahrenlicht zwingend.
Kamera-Monitor-System (KMS)	VTS 112/5/6 VTS 109/6 VRV 72/3		Bei vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten nach vorne mehr als 4 m und bis 5 m muss ein KMS verwendet werden. Bei mehr als 3 m darf anstelle der Seitenblickspiegel ein KMS verwendet werden. KMS möglichst weit vorn anbringen, max. 2.5 m hinter dem vordersten Punkt, zusätzlich muss ein nach vorne und nach der Seite wirkendes gelbes Gefahrenlicht (Blitzleuchte) angebracht sein. Achtung: KMS muss durch eine APS geprüft sein. Ausnahme: Bei Schneeräumgeräten nicht vorgeschrieben	Bei vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten nach vorne mehr als 4 m und bis 5 m muss ein KMS verwendet werden. Bei mehr als 3 m darf anstelle der Seitenblickspiegel ein KMS verwendet werden. KMS möglichst weit vorn anbringen, max. 2.5 m hinter dem vordersten Punkt, zusätzlich muss ein nach vorne und nach der Seite wirkendes gelbes Gefahrenlicht (Blitzleuchte) angebracht sein. Achtung: KMS muss durch eine APS geprüft sein. Ausnahme: Bei Schneeräumgeräten nicht vorgeschrieben
Sicherheitsgurten	VTS Art. 106, 118a/1, 119/i, 222o/3	Ja	Nein Ja, Zulassung ab 1.1.2018 mit Schutzeinrichtung	Nein Ja, Zulassung ab 1.1.2018 mit Schutzeinrichtung
Sichtfeld	VTS Art. 71a	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatzgeräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatzgeräten.	Nach einer Typengenehmigung darf das Sichtfeld mit Installationen und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Dies gilt auch beim Mitführen von Zusatzgeräten.
Sonntags- und Nachtfahrverbot	SVG Art. 56 ARV 1, ARV, 2 VRV Art. 86, 91, 91a	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht Nein, beim Winterdienst und Hilfeleistung bei Katastrophen	Nein	Ja, über 3,5 t Gesamtgewicht ausgenommen beim landwirtschaftlichen Einsatz (VRV 87). Nein, beim Winterdienst und Hilfeleistung bei Katastrophen

Gesetzesanforderungen 2021

Spezialfahrzeuge

Spezialfahrzeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Spitzen, Kanten und Öffnungen abdecken	VTS Art. 67, Anh.8	Ja	Ja	Ja
Stützlast	VTS Art. 8, 184	Ja, das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.	Ja, das schwächste Element in der Verbindungseinrichtung gemäss Herstellerangaben (S-Wert) ist immer massgebend.
Unterlegekeil	VTS Art. 90/3, 114/1, 166/6 VRV Art. 22/3	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse	Ja, ab 3,5 t, Wirkung analog Feststellbremse
Abmessungen				
Achslasten	VTS Art. 60/6, 95/2	Nicht angetrieben = 10 t Angetrieben = 11,5 t	Nicht angetrieben = 10 t Angetrieben = 14 t wenn Breitreifen nach VTS Art. 60/6	Nicht angetrieben = 10 t Angetrieben = 14 t wenn Breitreifen nach VTS Art. 60/6
Anhängelast	VTS Art. 8, 119/r	Gemäss D-Wert	30 km/h Herstellerangaben	30 km/h Herstellerangaben
Fahrzeugesamtbreite	VTS Art. 25, 27/1, 94/2/b, VRV Art. 58	2,55 m	3,50 m	2,55 m
Fahrzeugesamtbreite mit Zusatzgeräten	VTS Art. 27, 28,	Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte ohne Bewilligung bis 3,5 m.	Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte ohne Bewilligung bis 3,5 m. Erntevorsätze wie Maisgebiss oder Pickup, welche auf Strassenfahrt nicht abgebaut werden, müssen jedoch immer mit dem Trägerfahrzeug geprüft werden.	Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte ohne Bewilligung bis 3,5 m.
Fahrzeugesamthöhe	VTS Art. 94/3	Max. 4 m	Max. 4 m	Max. 4 m
Fahrzeugesamtlänge	VTS Art. 94/1/a	Max. 12 m	Max. 12 m	Max. 12 m
Garantie-gewichte	VTS Art. 41, 95	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben	Max. Herstellerangaben
Gesamtgewicht mit zwei Achsen	VTS Art. 60/6, 95	18 t	18 t	18 t
Ladung	VRV Art. 58, 73	Ja, darf die Brücke seitlich nicht überragen.	Nein, ausgenommen Werkzeuge und Triebstoff für einen Tagesbedarf.	Nein, ausgenommen Werkzeuge und Triebstoff für einen Tagesbedarf.
Ladung hinten	VRV Art. 58, 73	Ja, auf einer Ladefläche bis 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrsicher. Überragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung.	Ja, auf einer Ladefläche bis 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrsicher. Überragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung.	Ja, auf einer Ladefläche bis 5 m ab Mitte Achse, gesichert und Strassenverkehrsicher. Überragt diese das Fahrzeug um mehr als 1 m = Markierung.
Lenkachsbelastung	VRV 73/1	Ja, mindestens 20 % vom jeweiligen Betriebsgewicht.	Ja, mindestens 20 % vom jeweiligen Betriebsgewicht.	Ja, mindestens 20 % vom jeweiligen Betriebsgewicht.
Überhang vorne	VTS Art. 28a, 38/3, 112/5, 164/1 VRV Art. 58	Nach vorne dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Zusatzgeräte bis 5 m, mit Kamera-Monitor System.	Nach vorne dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Zusatzgeräte bis 5 m, mit Kamera-Monitor System.	Nach vorne dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 4 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Zusatzgeräte bis 5 m, mit Kamera-Monitor System.
Zulassung mit Doppelräder bis 3 m ohne Bewilligung	VTS Art. 28/1/b VRV Art. 58	Nein	Ja	Nein Ja, bei landwirtschaftlichen Fahrten
Bremsen				
Anhängerbremse kombiniert hydraulisch / pneumatisch zulässig	VTS Art. 127, 161/5, 163	Nein	Ja	Nein
Betriebsbremsen	VTS Art. 65, 103, 108, 118, 119, 127, 163, Anh. 7, UNECE-R-13 EU 2015/68	Ja, auf alle Räder wirkend. Wirkung: Mindestens a_{mit} 4,1 m/s ² = 50 %	Auf alle Achse wirkend Mindestens a_{mit} 2,9 m/s ² = 35 %	Auf alle Achse wirkend Mindestens a_{mit} 2,9 m/s ² = 35 %
Dauerbremse	VTS 129	Ab $v_{\max}$ 45 km/h ist eine Dauerbremse ab 8 t Gesamtgewicht erforderlich	Nein	Nein

Gesetzesanforderungen 2021

Spezialfahrzeuge

Spezialfahrzeuge	Gesetzestexte	Gewerbliche Spezialfahrzeuge $v_{\max}$ 40 km/h bis $v_{\max}$ 60 km/h	Land- oder Forstwirtschaftliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h	Gewerbliche Arbeitskarren bis $v_{\max}$ 30 km/h
Feststellbremse	VTs Art. 65, 103, 128, 161/5, 163, Anh. 7	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger in 18 % Steigung und Gefälle (18 % Abbremsung vom Gesamtgewicht). Mit ungebremstem Anhänger 12 %
Hilfsbremse	VTs Art. 65, 103, 128, 161/5, 163, Anh. 7	Mindestens $a_{\text{mit}} 1,8 \text{ m/s}^2 = 22 \%$	Mindestens $a_{\text{mit}} 1,8 \text{ m/s}^2 = 22 \%$	Mindestens $a_{\text{mit}} 1,8 \text{ m/s}^2 = 22 \%$
Feststellbremse	VTs Art. 65, 103, 128, 163, Anh. 7	Ohne Anhänger 18 % vom Garantiegewicht Mit Anhänger 12 %	Ohne Anhänger 18 % vom Garantiegewicht Mit ungebremstem Anhänger 12 %	Ohne Anhänger 18 % vom Garantiegewicht Mit ungebremstem Anhänger 12 %
Beleuchtung/Markierung				
Abblendlichter	VTs Art. 74, 118, 118a, 119, 165, 171, 172/3, Anh. 10 ECE 45, 48	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 50m, Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstelleinrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30m, Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstelleinrichtung und Waschanlage.	Ja, 2 Stk. eingestellt auf 30m, Xenon und LED über 2000 Lumen mit Verstelleinrichtung und Waschanlage.
Arbeitslichter	VTs Art. 78, 165	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt, Kontrolllampe nicht erforderlich	Ja, aber nicht bei Strassenfahrt und mit einer Kontrolllampe
Bremslichter	VTs Art. 75, 109, 119/l, 118a/1, 165	Ja 2 Stk.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.
Fernlichter	VTs Art. 109, 118/f, 118a/1, 119, 165, Anh. 10	Nein, bis $v_{\max}$ 45km/h, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren. Ja, 2 Stk. ab $v_{\max}$ 45 km/h	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.	Nein, wenn vorhanden müssen diese jedoch funktionieren.
Gelbes Gefahrenlicht	VTs Art. 78/3, 110/3/b Weisung UVEK	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.	Ja, mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Ausnahmefahrzeuge oder Fahrzeuge mit Zusatzgeräten breiter 3 m. Eine Kontrolllampe ist Pflicht.
Heckmarkierungstafel	VTs Art. 68/4, 165, Anh. 4	Ja, bis $v_{\max}$ 45 km/h und breiter 1,3 m	Ja, breiter 1,3m	Ja, breiter 1,3m
Kontrollschilderbeleuchtung	VTs Art 132, 140, 165	Ja	Nein	Nein
Markiertafel, rot/ weisse Streifen zeigen gegen das Hindernis (schwarz/gelb nicht mehr verwenden)	VTs Art. 68, 165, Anh. 4, ECE Reglement 70 SVG 29 VRV Art. 58	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .	Ja, wenn schlecht erkennbare Teile das Fahrzeugprofil mehr als 0,15m seitlich, oder um mehr als 1 m nach vorne oder hinten überragen. Minimale Fläche pro Tafel 735 cm ² .
Markierlichter, sichtbar von vorne(weiss) und hinten (rot)	VTs Art. 165/3, 192, Anh. 10/21 und 22 VRV 58/2	Ja, Breite > 2,1 m und Länge > 7 m	Ja, Breite > 2,1 m und Länge > 7 m	Ja, Breite > 2,1 m und Länge > 7 m
Richtungsblinker	VTs Art. 79, 111, 165	Ja	Ja	Ja
Rückstrahler	VTs Art. 77, 165/4, 171, Anh. 10/34	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk. oder retroreflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ² , wenn Masse nicht eingehalten werden können 4 Stk. möglich	Ja 2 Stk.
Schlusslichter	VTs Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk., max. Höhe 2,3 m	Ja 2 Stk.
Standlichter	VTs Art. 75, 109, 165, Anh. 10	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.	Ja 2 Stk.